

RECHNUNGSLEGUNG NACH HGB ÜBUNG

Prof. Dr. Corinna Ewelt-Knauer

Professur für Financial Accounting (BWL VII)

Justus-Liebig-Universität Gießen



ÜBUNG ZU FOLGE 1



Zwecke und Grundsätze
der handelsrechtlichen
Rechnungslegung



[Zum Video](#)

Übung zu Folge 1 – Zwecke und Grundsätze

Inhalt



- 1.1 Aufgabe – Bestandteile des Jahresabschlusses
- 1.2 Aufgabe – Zwecksystem des Jahresabschlusses I
- 1.3 Aufgabe – Zwecksystem des Jahresabschlusses II
- 1.4 Aufgabe – Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
- 1.5 Aufgabe – Anwendung von GoB
- 1.6 Aufgabe – Abgrenzung von Jahresabschlüssen

1.1 Aufgabe

Bestandteile des Jahresabschlusses



Beschreiben Sie, was unter einem Jahresabschluss zu verstehen ist. Gehen Sie dabei auch auf einzelne Jahresabschlusselemente ein.

1.1 Aufgabe – Lösung

Bestandteile des Jahresabschlusses

Jahresabschluss = Formalisierter, gesetzlich geregelter Rechenschaftsbericht der Unternehmensleitung über ein abgelaufenes Geschäftsjahr

Besteht aus:

- Bilanz
 - GuV
- } § 242 Abs. 3 HGB
- Anhang (bei Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkten Personengesellschaften) → § 264 Abs. 1 HGB

Weitere Informationen
zum **Anhang** folgen
in **Folge 12**.



Bilanz

- Darstellung der Vermögenslage
- Zweifache Zusammenstellung betrieblicher Werte:
 - Aktivseite: Vermögensgegenstände, Mittelverwendung
 - Passivseite: Quellen betrieblicher Mittel, Mittelherkunft

Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

- Darstellung der Ertragslage
- Feststellung des Erfolgs als Saldo von Erträgen und Aufwendungen
- Entstehungsursachen des (Perioden-)Erfolgs

1.2 Aufgabe

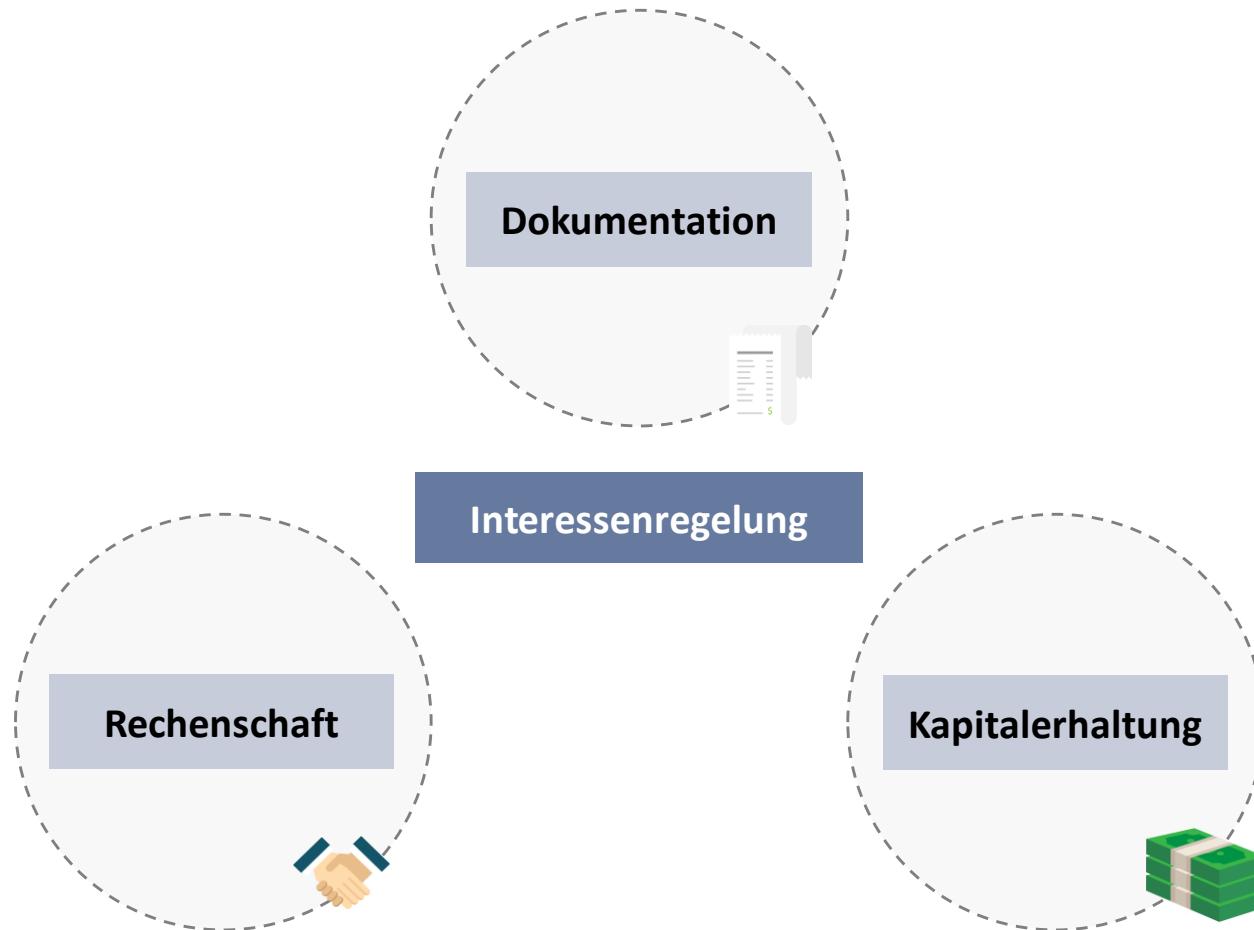
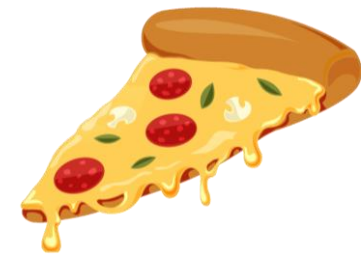
Zwecksystem des Jahresabschlusses I



Skizzieren und erläutern Sie das Zwecksystem des handelsrechtlichen Jahresabschlusses.

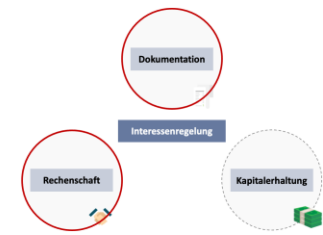
1.2 Aufgabe – Lösung

Zwecksystem des Jahresabschlusses I (1/3)



1.2 Aufgabe – Lösung

Zwecksystem des Jahresabschlusses I (2/3)



Dokumentation

- Generalnorm der Buchführung nach § 238 HGB
- vollständige, übersichtliche und für Dritte nachvollziehbare Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle als Grundlage der Abschlusserstellung
- Prävention gegen Unterschlagungen o. Ä. durch Nachprüfbarkeit mit Aufzeichnungen



Rechenschaft

- Vermittlung eines Bildes der tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 264 Abs. 2 HGB)
- Rechenschaft über Verwendung der anvertrauten Mittel (insbesondere bei Trennung von Management und Unternehmenseigentum von Bedeutung)
- Bereitstellung von Informationen, die für die Adressaten der Rechnungslegung wichtig sind



1.2 Aufgabe – Lösung

Zwecksystem des Jahresabschlusses I (3/3)



Kapitalerhaltung

- Sicherung des Unternehmens als Quelle von Zahlungen (für Gläubiger und Anteilseigner, aber auch Arbeitnehmer)
- Kapitalerhaltung im Rahmen der **Gewinnermittlung**: Ausschüttung des Jahresüberschusses führt zu keiner Reduktion des Eigenkapitals (Sicherung des nominellen Haftkapitals)
- Kapitalerhaltung im Rahmen der **Gewinnverwendung**: z. B. Gewinnausschüttungssperrregelungen, Zuführung in die Rücklagen



1.3 Aufgabe

Zwecksystem des Jahresabschlusses II



Bitte beurteilen Sie, ob die nachfolgende Aussage **richtig oder falsch** ist.

Ein Zweck der handelsrechtlichen Rechnungslegung ist die Kapitalerhaltung. Dabei geht es darum, möglichst viel Geld an die Eigenkapitalgeber auszuschütten. Die Eigenkapitalgeber können dann ihrerseits das Geld investieren und somit das Kapital im Umlauf halten.

1.3 Aufgabe – Lösung

Zwecksystem des Jahresabschlusses II (1/1)



Die Aussage ist **falsch**.

Es handelt sich bei der Kapitalerhaltung zwar um einen Zweck der handelsrechtlichen Rechnungslegung. Allerdings ist das Ziel, das Nominalkapital im Unternehmen zu halten. Extra eingerichtete **Ausschüttungssperren** sollen einen übermäßigen Kapitalabfluss an die Eigenkapitalgeber verhindern. Somit soll der **Fortbestand des Unternehmens** gesichert werden. Neben der Kapitalerhaltung gibt es noch zwei weitere Zwecke der handelsrechtlichen Rechnungslegung: Die Dokumentation und die Rechenschaft.



1.4 Aufgabe

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung



- a) Erläutern Sie, was mit dem Begriff der „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ gemeint ist.
- b) Welchen Zweck verfolgt der Gesetzgeber mit seiner Forderung nach der Befolgung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung?
- c) Skizzieren und erläutern Sie die sechs Elemente des GoB-Systems.

1.4 Aufgabe – Lösung

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (1/4)

a) Erläutern Sie, was mit dem Begriff der „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ gemeint ist.

- Regeln über Form und Inhalt des Jahresabschlusses, die für alle Kaufleute verbindlich sind (§§ 243 Abs. 1, 264 Abs. 2 HGB)
- Auch Steuerrecht und andere Gesetze verweisen auf GoB
- Zwingende Rechtssätze bezüglich Form und Inhalt der Erfassung der Geschäftsvorfälle in der Buchhaltung und ihrer Zusammenstellung und Darstellung im Jahresabschluss
- Nebeneinander von im Gesetz explizit formulierten (= kodifizierten) GoB sowie nicht kodifizierten GoB



1.4 Aufgabe – Lösung

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (2/4)

b) Welchen Zweck verfolgt der Gesetzgeber mit seiner Forderung nach der Befolgung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung?

- Gesetzliche Regeln sind nicht in der Lage, umfassende und abschließende Regelung aller möglichen Einzelfälle zu gewährleisten
 - Einbeziehung von GoB als allgemein anerkannte Regeln bzgl. Buchführung und Jahresabschluss sichert adäquate Berücksichtigung aller Einzelfälle
- Auslegung spezifischer Gesetzesregelungen
- Bringt nötige Flexibilität in ansonsten starres Gesetzeswerk, um mit neuen Entwicklungen auch bei der handelsrechtlichen Berücksichtigung Schritt zu halten



1.4 Aufgabe – Lösung

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (3/4)



c) Skizzieren und erläutern Sie die sechs Elemente des GoB-Systems.

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)

1.
Dokumentations-
grundsätze

2.
Rahmen-
grundsätze

3.
System-
grundsätze

4.
Ansatz-
grundsätze

5.
Definitions-
grundsätze

6.
Kapitalerhaltungs-
grundsätze

1.4 Aufgabe – Lösung

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (4/4)

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)

1. Dokumentations- grundsätze	2. Rahmen- grundsätze	3. System- grundsätze
4. Ansatz- grundsätze	5. Definitions- grundsätze	6. Kapitalerhaltungs- grundsätze

c) Skizzieren und erläutern Sie die sechs Elemente des GoB-Systems.

1. Dokumentationsgrundsätze

- Stellen sicher, dass der Zweck der Dokumentation erfüllt wird

2. Rahmengrundsätze

- Besagen, wie Informationen in der Rechnungslegung aufbereitet und bereitgestellt werden müssen

3. Systemgrundsätze

- Formulieren die konkreten Basisannahmen der Bilanzierung

4. Ansatzgrundsätze

- Zielen darauf ab, wann man etwas aktiviert bzw. passiviert

5. Definitionsgrundsätze für den Jahreserfolg

- Zielen darauf ab, wann man Aufwand und Ertrag in der GuV erfasst

6. Kapitalerhaltungsgrundsätze

- Dienen der Erfüllung des Zwecks der Kapitalerhaltung



1.5 Aufgabe

Anwendung von GoB (1/4)



Die Allerlei GmbH ist ein Mischunternehmen, das verschiedene Produkte aus unterschiedlichen Bereichen herstellt. Luigi hat dort Tische und Stühle für sein Restaurant „Il Bilancio“ gekauft. Der Buchhalter des Unternehmens, Herr A. Sauer, ist noch recht wenig mit den Grundregeln der Buchführung vertraut. Im abgelaufenen Geschäftsjahr ereigneten sich einige Vorfälle, zu deren Buchung Herr Sauer einen Vorschlag macht.

Prüfen Sie kritisch, inwiefern die vorgeschlagenen Buchungen mit den **Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung** konform sind. Zeigen Sie, gegen welche der Grundsätze der jeweilige Vorschlag verstößt, falls Sie den Vorschlag für nicht sachgemäß erachten. Nennen Sie bei kodifizierten GoB die jeweilige **Fundstelle im Gesetzestext**.

1.5 Aufgabe

Anwendung von GoB (2/4)



- a) Im Umlaufvermögen befinden sich fertige Erzeugnisse, deren Herstellungskosten 1.500 € pro Produkt betragen. Am 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahres betrug der gängige Verkaufspreis der Produkte 2.500 €. Um den tatsächlichen Wert zu berücksichtigen, setzt Herr Sauer die Produkte zu je 2.500 € an.
- b) Herrn Sauer gefällt die im letzten Jahresabschluss verwendete Bilanzgliederung nicht. Er schlägt vor, eine weniger tiefe Gliederung der Bilanz zu verwenden.
- c) Einen Monat nach Ende des Geschäftsjahres arbeitet Herr Sauer mit seinen Kollegen an der Erstellung des Abschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres, das am 31.12. endete. Während der Abschlusserstellung schließt das Unternehmen ein neues Geschäft ab. Um das im abgelaufenen Jahr nicht besonders positiv ausgefallene Ergebnis aufzubessern, möchte Herr Sauer den neuen Geschäftsabschluss gerne im Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres mit berücksichtigen, da dieser ja noch nicht fertig gestellt ist.

1.5 Aufgabe

Anwendung von GoB (3/4)



- d) Am Ende des abgelaufenen Jahres wird eine selbst erstellte Maschine verkauft. Die Lieferung ist im abgelaufenen Geschäftsjahr erfolgt, der Kunde zahlt jedoch erst im April des darauf folgenden Jahres. Herr Sauer möchte den Umsatzerlös im Abschluss des abgelaufenen Jahres berücksichtigen.
- e) Um allzu große Langeweile in der Buchhaltung zu vermeiden, schlägt Sauer vor, jedes Jahr eine andere Abschreibungsmethode anzuwenden.
- f) In der Buchhaltung erscheinen alle Vermögensgegenstände mit ihren fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Dies scheint Herrn Sauer für die Buchführung auch plausibel, jedoch plädiert er bei der Erstellung des Jahresabschlusses dafür, alle Gegenstände des Anlagevermögens mit dem Wert anzusetzen, der beim Verkauf des Gegenstandes zu erzielen wäre. Einen Kollegen, der das Gegenteil vermutet, kann er mit dem Argument, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage zu vermitteln habe, von seiner Meinung überzeugen.

1.5 Aufgabe

Anwendung von GoB (4/4)



- g) Um Zeit und Platz zu sparen, schlägt Sauer vor, die Rechnungen von weniger wichtigen Geschäften nicht aufzubewahren, sondern nach Verbuchung wegzuwerfen.
- h) Um die Bilanz nicht unnötig aufzublähen, erscheint es Sauer sinnvoll, alle Verbindlichkeiten und Forderungen zu verrechnen und nur den Saldo in der Bilanz auszuweisen.
- i) Das Unternehmen hat im abgelaufenen Jahr durch auslaufende Chemikalien auf dem Werksgelände einen Umweltschaden in nicht unbeträchtlicher Höhe verursacht, der entsprechend der geltenden Gesetze zu beseitigen ist. Die Kosten für die im nächsten oder übernächsten Jahr durchzuführende Schadensbeseitigung werden zwischen 200.000 € und 500.000 € eingeschätzt. Da für den Vorfall noch keine Zahlungen angefallen sind, sieht Herr Sauer den Vorgang als noch nicht realisiert an und will aufgrund des Verstoßes gegen das Realisationsprinzip eine Berücksichtigung im Jahresabschluss unterlassen.
- j) Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden zu verschiedenen Zeitpunkten Bürokleinteile eingekauft. Der Wert einer Bestellung betrug stets weniger als 50 €. Aufgrund der geringen Werte der Vorgänge möchte Herr Sauer auf eine Verbuchung verzichten.

1.5 Aufgabe – Lösung

Anwendung von GoB (1/10)

- a) Im Umlaufvermögen befinden sich fertige Erzeugnisse, deren Herstellungskosten 1.500 € pro Produkt betragen. Am 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahres betrug der gängige Verkaufspreis der Produkte 2.500 €. Um den tatsächlichen Wert zu berücksichtigen, setzt Herr Sauer die Produkte zu je 2.500 € an.

Bilanzansatz zu Absatzmarktpreisen

- Verstoß gegen **Realisationsprinzip** (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 2. HS HGB):
 - Bilanzierung zu Absatzmarktpreisen widerspricht der periodengerechten und vorsichtigen Erfolgsermittlung → unrealisierte Gewinne dürfen nicht ausgewiesen werden
 - **AK/HK-Prinzip** (§ 253 Abs. 1 S. 1 HGB): Vom Unternehmen bezogene bzw. selbsterstellte Güter und Leistungen (hier: fertige Erzeugnisse) sind so lange mit den AK/HK anzusetzen, bis sie den Wertsprung zum Absatzmarkt geschafft haben
 - Ertragsrealisation zum Zeitpunkt des Sprungs zum Absatzmarkt: Tag, an dem die (Haupt-) Lieferung oder Leistung bewirkt wurde; Gefahrenübergang



1.5 Aufgabe – Lösung

Anwendung von GoB (2/10)

- b) Herrn Sauer gefällt die im letzten Jahresabschluss verwendete Bilanzgliederung nicht. Er schlägt vor, eine weniger tiefe Gliederung der Bilanz zu verwenden.

Veränderung der Bilanzgliederung

- Verstoß gegen **Grundsatz der Vergleichbarkeit** bzw. konkret gegen den **Grundsatz der *formellen Stetigkeit*** (§ 252 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 243 Abs. 2 HGB) :
 - Änderung der Bilanzgliederung widerspricht dem **Grundsatz der Bilanzidentität** und der **Bezeichnungs-, Gliederungs- und Ausweisstetigkeit** → Gefährdung der Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen eines Unternehmens im Zeitablauf (Zeitvergleich) und verschiedener Unternehmen zu einem Zeitpunkt (Unternehmensvergleich)
 - Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte PersG sind verpflichtet, die Form der Darstellung, insb. die Gliederung, der aufeinanderfolgenden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen beizubehalten; Abweichung nur in begründeten Fällen inkl. Erläuterung im Anhang (§ 265 Abs. 1 HGB)

1.5 Aufgabe – Lösung

Anwendung von GoB (3/10)

- c) Einen Monat nach Ende des Geschäftsjahres arbeitet Herr Sauer mit seinen Kollegen an der Erstellung des Abschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres, das am 31.12. endete. Während der Abschlusserstellung schließt das Unternehmen ein neues Geschäft ab. Um das im abgelaufenen Jahr nicht besonders positiv ausgefallene Ergebnis aufzubessern, möchte Herr Sauer den neuen Geschäftsabschluss gerne im Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres mit berücksichtigen, da dieser ja noch nicht fertig gestellt ist.

Berücksichtigung von Vorfällen des neuen Geschäftsjahres

- Verstoß gegen **Stichtagsprinzip** (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 und 4 HGB):
 - Abbildung der betrieblichen Sachverhalte zum Bilanzstichtag → für die anzusetzenden Werte sind daher die Verhältnisse am Abschlussstichtag entscheidend

wertaufhellende Informationen

- beziehen sich auf Gegebenheiten **vor** dem Abschlussstichtag
- **Berücksichtigung** im Jahresabschluss (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB)

wertbegründende Informationen

- beziehen sich auf Gegebenheiten **nach** dem Abschlussstichtag
- **keine Berücksichtigung** im Jahresabschluss
- aber: bei KapG Anhangangabe nach § 285 Nr. 33 HGB bei „Vorgänge[n] von besonderer Bedeutung“

- hier: **wertbegründende** Information → **keine Berücksichtigung** im Jahresabschluss möglich

1.5 Aufgabe – Lösung

Anwendung von GoB (4/10)

- d) Am Ende des abgelaufenen Jahres wird eine selbst erstellte Maschine verkauft. Die Lieferung ist im abgelaufenen Geschäftsjahr erfolgt, der Kunde zahlt jedoch erst im April des darauf folgenden Jahres. Herr Sauer möchte den Umsatzerlös im Abschluss des abgelaufenen Jahres berücksichtigen.

Verkauf einer Maschine

- **Realisationsprinzip** (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 2. HS HGB):
 - Ertragsrealisation zum Zeitpunkt des Sprungs zum Absatzmarkt: Tag, an dem die (Haupt-) Lieferung oder Leistung bewirkt wurde; Gefahrenübergang
 - Lieferung ist bereits erfolgt, kein Verstoß gegen Realisationsprinzip
- Kein Verstoß gegen **Grundsatz der Pagatorik** (§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB), da auch künftig zu leistende Zahlungen/ zufließende Einzahlungen darunter fallen, hier durch Vertrag hinreichend sicher



1.5 Aufgabe – Lösung

Anwendung von GoB (5/10)

- e) Um allzu große Langeweile in der Buchhaltung zu vermeiden, schlägt Sauer vor, jedes Jahr eine andere Abschreibungsmethode anzuwenden.

Wechsel der Abschreibungsmethode

- Verstoß gegen **Grundsatz der Vergleichbarkeit** bzw. konkret gegen den **Grundsatz der materiellen Stetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB)**:
 - Wechsel der Abschreibungsmethode widerspricht dem **Grundsatz der Bewertungstetigkeit** (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) → Gefährdung der Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen eines Unternehmens im Zeitablauf (Zeitvergleich) und verschiedener Unternehmen zu einem Zeitpunkt (Unternehmensvergleich)
- Wechsel der Abschreibungsmethode **nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt**, dann aber **Angaben im Anhang** (§ 252 Abs. 2 i. V. m. § 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB)



1.5 Aufgabe – Lösung

Anwendung von GoB (6/10)

- f) In der Buchhaltung erscheinen alle Vermögensgegenstände mit ihren fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Dies scheint Herrn Sauer für die Buchführung auch plausibel, jedoch plädiert er bei der Erstellung des Jahresabschlusses dafür, alle Gegenstände des Anlagevermögens mit dem Wert anzusetzen, der beim Verkauf des Gegenstandes zu erzielen wäre. Einen Kollegen, der das Gegenteil vermutet, kann er mit dem Argument, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage zu vermitteln habe, von seiner Meinung überzeugen.

Bewertung mit Zerschlagungspreisen

- Verstoß gegen **Going-Concern-Prinzip (Prinzip der Unternehmensfortführung)** (§ 252 Abs 1 Nr. 2 HGB):
 - Bei der Bewertung ist grundsätzlich von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen → Bewertung mit Fortführungswerten, nicht mit Zerschlagungswerten
- Verstoß gegen **Realisationsprinzip** (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 2. HS HGB)
 - Bilanzierung zu Absatzmarktpreisen widerspricht der periodengerechten und vorsichtigen Erfolgsermittlung → unrealisierte Gewinne dürfen nicht ausgewiesen werden
 - **AK/HK-Prinzip** (§ 253 Abs. 1 S. 1 HGB): Vom Unternehmen bezogene bzw. selbsterstellte Güter und Leistungen (hier: alle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens) sind so lange mit den AK/HK anzusetzen, bis sie den Wertsprung zum Absatzmarkt geschafft haben

1.5 Aufgabe – Lösung

Anwendung von GoB (7/10)

- g) Um Zeit und Platz zu sparen, schlägt Sauer vor, die Rechnungen von weniger wichtigen Geschäften nicht aufzubewahren, sondern nach Verbuchung wegzuworfen.

Vernichtung von Belegen

- Verstoß gegen **Beleggrundsatz**
 - Zu jeder Buchung muss der zugrunde liegende Beleg vorhanden sein („keine Buchung ohne Beleg“).
- Verstoß gegen **Grundsatz der Einhaltung der Aufbewahrungsfristen**
 - Buchungsbelege müssen 10 Jahre aufbewahrt werden (§ 257 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Nr. 4 HGB)



1.5 Aufgabe – Lösung

Anwendung von GoB (8/10)

- h) Um die Bilanz nicht unnötig aufzublähen, erscheint es Sauer sinnvoll, alle Verbindlichkeiten und Forderungen zu verrechnen und nur den Saldo in der Bilanz auszuweisen.

Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten

- Verstoß gegen **Grundsatz der Einzelbewertung (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB)**
 - Vermögensgegenstände und Schulden sind jeweils **einzeln zu bewerten**; keine Verrechnung mit anderen Posten
- Saldierungsverbot
- *Ausnahmen:*
 - Bewertungseinheiten nach § 254 HGB
 - Vorratsbewertung (§ 256 HGB; LiFo-Verfahren; FiFo-Verfahren)



1.5 Aufgabe – Lösung

Anwendung von GoB (9/10)

- i) Das Unternehmen hat im abgelaufenen Jahr durch auslaufende Chemikalien auf dem Werksgelände einen Umweltschaden in nicht unbeträchtlicher Höhe verursacht, der entsprechend der geltenden Gesetze zu beseitigen ist. Die Kosten für die im nächsten oder übernächsten Jahr durchzuführende Schadensbeseitigung werden zwischen 200.000 € und 500.000 € eingeschätzt. Da für den Vorfall noch keine Zahlungen angefallen sind, sieht Herr Sauer den Vorgang als noch nicht realisiert an und will aufgrund des Verstoßes gegen das Realisationsprinzip eine Berücksichtigung im Jahresabschluss unterlassen.

Nichtbildung von Rückstellung

- Verstoß gegen **Imparitätsprinzip**:
 - Imparitätsprinzip bedingt Ungleichbehandlung von „drohenden“ positiven und drohenden negativen Entwicklungen (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 1. Halbsatz HGB)
 - Negative Vorfälle sind auch bei noch nicht vorliegender Realisation zu berücksichtigen
 - Dient dem Grundsatz der Kapitalerhaltung

1.5 Aufgabe – Lösung

Anwendung von GoB (10/10)

- j) Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden zu verschiedenen Zeitpunkten Bürokleinteile eingekauft. Der Wert einer Bestellung betrug stets weniger als 50 €. Aufgrund der geringen Werte der Vorgänge möchte Herr Sauer auf eine Verbuchung verzichten.

Nichtberücksichtigung von „unbedeutenden“ Vorgängen

- Verstoß gegen Grundsatz der **Vollständigkeit** (§ 246 Abs. 1 HGB)
 - Erfassung aller
 - aufzeichnungs- und buchführungspflichtigen Vorgänge in der Buchführung
 - Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz
 - Aufwendungen und Erträge in der GuV
- Verstoß gegen **Grundsatz der vollständigen Aufzeichnung** (Dokumentationsgrundsatz; § 239 Abs. 2 HGB)
 - alle Geschäftsvorfälle sind vollständig aufzuzeichnen, selbst wenn sie unwesentlich erscheinen

1.6 Aufgabe

Abgrenzung von Jahresabschlüssen



Beurteilen Sie die nachfolgenden Sachverhalte und nehmen Sie die notwendigen Buchungen vor.

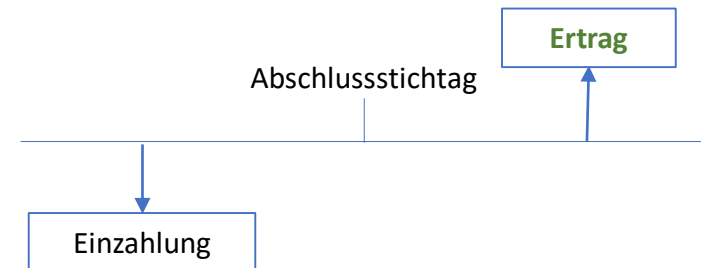
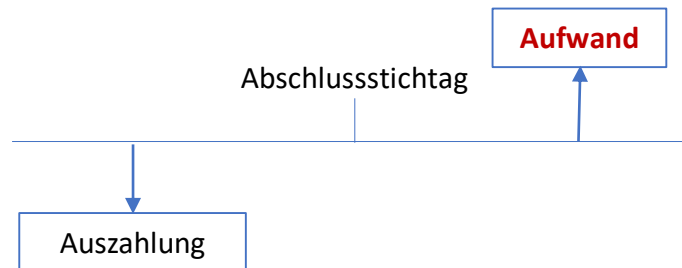
- a) Am 01.11.20X1 wird die Leasingrate für 10 Fahrzeuge des Fuhrparks für das nächste halbe Jahr in Höhe von 36.000 € gezahlt.
- b) Das Unternehmen nutzt 5 geleaste Gabelstapler. Die Leasingrate für die Quartale 3/20X1, 4/20X1 und 1/20X2 in Höhe von insgesamt 9.000 € wird im März 20X2 fällig.
- c) Ein nicht mehr benötigtes Bürogebäude wird vermietet. Der Mieter zahlt jeweils für die vergangenen 4 Monate Miete. Die monatliche Miete beträgt 1.500 €. Die nächste Mietzahlung ist Ende Januar 20X2 zu zahlen.
- d) Ein betriebseigenes Grundstück ist als landwirtschaftliche Nutzfläche verpachtet. Der Pächter zahlt in 20X1 für die Quartale 4/20X1 und 1/20X2 insgesamt 5.000 € Pacht.

1.6 Aufgabe – Lösung

Abgrenzung von Jahresabschlüssen (1/6)



Transitorischer RAP



Auszahlung vor, **Aufwand** nach
Abschlussstichtag

Transitorischer aktiver
Rechnungsabgrenzungsposten

Aktivierungspflicht, Ausweis als
ARAP gemäß § 250 Abs. 1 HGB

Einzahlung vor, **Ertrag** nach
Abschlussstichtag

Transitorischer passiver
Rechnungsabgrenzungsposten

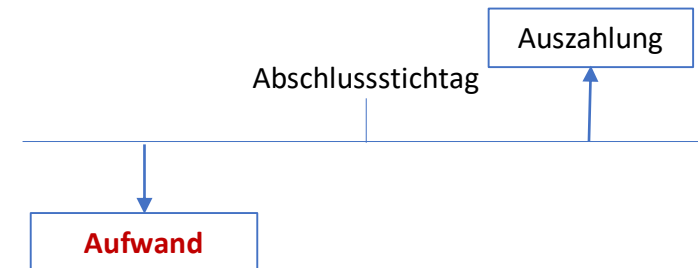
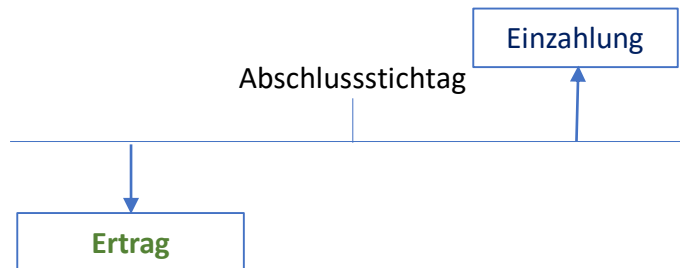
Passivierungspflicht, Ausweis als
PRAP gemäß § 250 Abs. 2 HGB

1.6 Aufgabe – Lösung

Abgrenzung von Jahresabschlüssen (2/6)



Antizipativer RAP



Ertrag vor, Einzahlung nach
Abschlussstichtag

Antizipativer aktiver
Rechnungsabgrenzungsposten

Aktivierungspflicht, Ausweis als
„sonstige Forderungen“

Aufwand vor, Auszahlung nach
Abschlussstichtag

Antizipativer passiver
Rechnungsabgrenzungsposten

Passivierungspflicht, Ausweis als
„sonstige Verbindlichkeiten“

1.6 Aufgabe – Lösung

Abgrenzung von Jahresabschlüssen (3/6)



a) Am 01.11.20X1 wird die Leasingrate für 10 Fahrzeuge des Fuhrparks für das nächste halbe Jahr in Höhe von 36.000 € gezahlt.

- Auszahlung in 20X1 (vor Stichtag); **Aufwand** zu 1/3 in 20X1 (vor Stichtag), zu 2/3 in 20X2 (nach Stichtag) → zeitraumbezogener Zahlungsvorgang & Erfolgswirkung fallen auseinander

→ Bildung eines **aktiven** Rechnungsabgrenzungspostens

- Buchung in 20X1

Konto	Soll		Konto	Haben
Leasingaufwand	36.000 €	<i>an</i>	Bank	36.000 €
ARAP	24.000 €	<i>an</i>	Leasingaufwand	24.000 €

- Buchung Anfang 20X2

Konto	Soll		Konto	Haben
Leasingaufwand	24.000 €	<i>an</i>	ARAP	24.000 €

1.6 Aufgabe – Lösung

Abgrenzung von Jahresabschlüssen (4/6)



b) Das Unternehmen nutzt 5 geleaste Gabelstapler. Die Leasingrate für die Quartale 3/20X1, 4/20X1 und 1/20X2 in Höhe von insgesamt 9.000 € wird im März 20X2 fällig.

- Auszahlung in 20X2 (nach Stichtag); **Aufwand** zu 2/3 in 20X1 (vor Stichtag), zu 1/3 in 20X2 (nach Stichtag) → zeitraumbezogener Zahlungsvorgang & Erfolgswirkung fallen auseinander

→ Abgrenzung über **Sonstige Verbindlichkeiten**

- Buchung in 20X1

Konto	Soll		Konto	Haben
Leasingaufwand	6.000 €	<i>an</i>	Sonstige Verbindlichkeiten	6.000 €

- Buchung im März 20X2

Konto	Soll		Konto	Haben
Sonstige Verbindlichkeiten	6.000 €	<i>an</i>	Bank	9.000 €
Leasingaufwand	3.000 €			

1.6 Aufgabe – Lösung

Abgrenzung von Jahresabschlüssen (5/6)



- c) Ein nicht mehr benötigtes Bürogebäude wird vermietet. Der Mieter zahlt jeweils für die vergangenen 4 Monate Miete. Die monatliche Miete beträgt 1.500 €. Die nächste Mietzahlung ist Ende Januar 20X2 zu zahlen.
- Einzahlung in 20X2 (nach Stichtag); **Ertrag** zu 3/4 in 20X1 (vor Stichtag), zu 1/4 in 20X2 (nach Stichtag) → zeitraumbezogener Zahlungsvorgang & Erfolgswirkung fallen auseinander
- Abgrenzung über **Sonstige Forderungen**

- Buchung in 20X1

Konto	Soll		Konto	Haben
Sonstige Forderungen	4.500 €	an	Mietertrag	4.500 €

- Buchung in 20X2

Konto	Soll		Konto	Haben
Bank	6.000 €	an	Sonstige Forderungen	4.500 €
			Mietertrag	1.500 €

1.6 Aufgabe – Lösung

Abgrenzung von Jahresabschlüssen (6/6)

d) Ein betriebseigenes Grundstück ist als landwirtschaftliche Nutzfläche verpachtet. Der Pächter zahlt in 20X1 für die Quartale 4/20X1 und 1/20X2 insgesamt 5.000 € Pacht.

- Einzahlung in 20X1 (vor Stichtag); **Ertrag** zu 1/2 in 20X1 (vor Stichtag), zu 1/2 in 20X2 (nach Stichtag) → zeitraumbezogener Zahlungsvorgang & Erfolgswirkung fallen auseinander

→ Bildung eines **passiven Rechnungsabgrenzungsposten**

- Buchung in 20X1



Konto	Soll		Konto	Haben
Bank	5.000 €	an	Pachtertrag	5.000 €
Pachtertrag	2.500 €	an	PRAP	2.500 €

- Buchung Anfang 20X2

Konto	Soll		Konto	Haben
PRAP	2.500 €	an	Pachtertrag	2.500 €

#WirLiebenBilanzierung



Instagram



@bibi.bilanzierung

YouTube



zum Kanal

